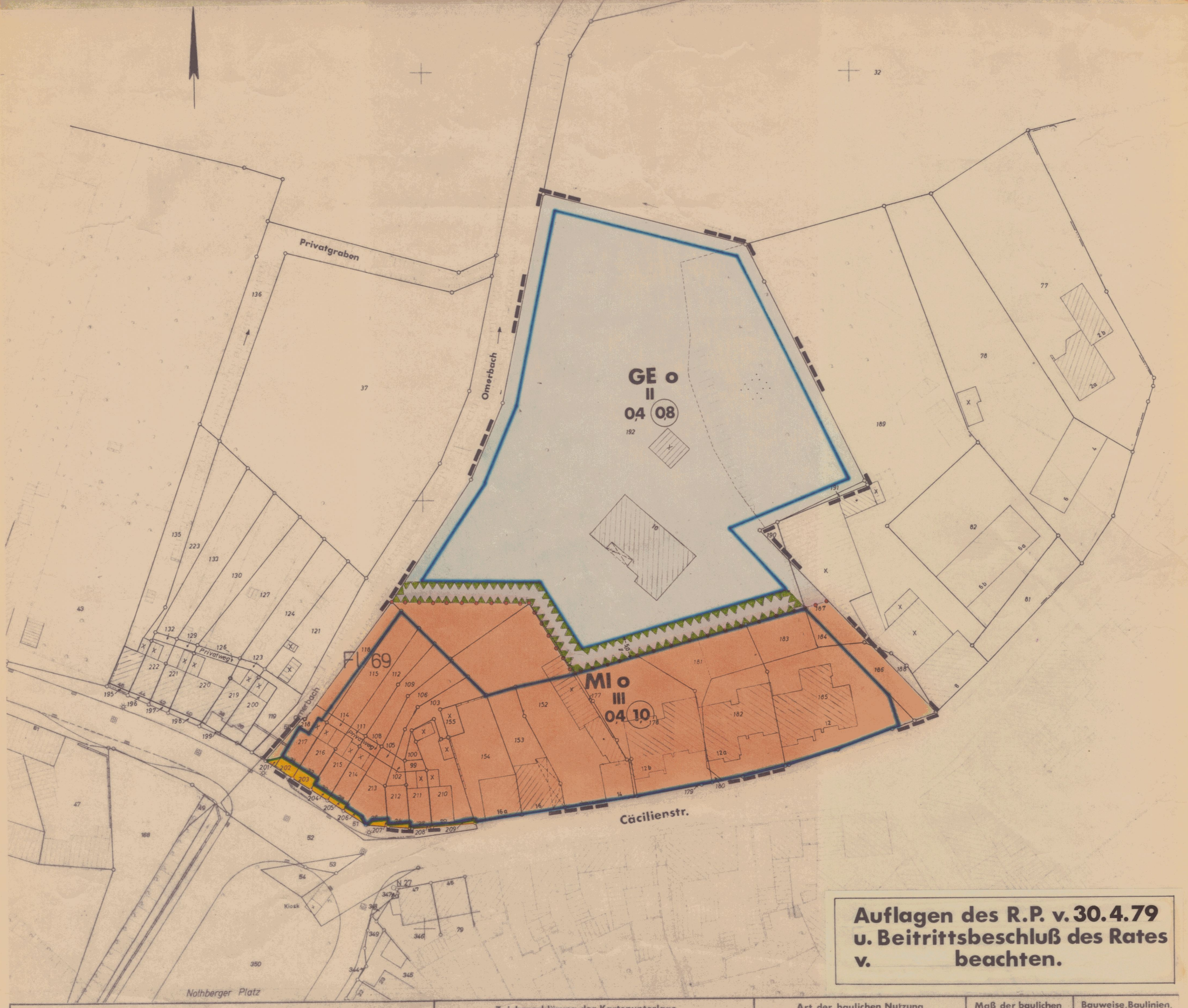


Auflagen des R.P. v. 30.4.79 u. Beitrittsbeschluß des Rates v. beachten.

Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 115

-Cäcilienstraße-

Gemarkung Eschweiler **Flur 69**

M. 1:500

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentl. Gebäude
- Mauer
- I, II, III bes. Geschoßzahl
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Wasser Gas)
- Kanalschacht
- 149,51 Höhenangaben
- 156 Höhenschichtlinien
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitungen
- Hochspannungsleit.

Art der baulichen Nutzung

PlanzVO 1

- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

PlanzVO 2

Zahl der Vollgeschosse

- III Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

PlanzVO 3

- o Offene Bauweise
- g Geschlossene Bauweise
- Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 23. 10. 1978
Techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965
Eschweiler, den 23. 10. 1978
Städt. Vermessungsrat z. A.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 24. 5. 1977 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. E 115 aufzustellen.
Der Beschluß wurde ortsüblich am 13. 10. 1978 bekannt gemacht.
Eschweiler, den 18. 10. 1978
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a(2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom ... bis ... 19 ...
Eschweiler, den ... 19 ...
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Flächen für den Gemeinbedarf

PlanzVO 4

- Gemeinbedarfsfläche

Verkehrsflächen

PlanzVO 5 u. 6

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.

Flächen für Versorgungsanlagen

PlanzVO 7

- Flächen oder Baugrundst. für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Führung von Versorgungsleitungen

PlanzVO 8

- Schutzstreifen

Grünflächen

PlanzVO 9

- Grünflächen
- Flächen für die das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG)

Flächen für Aufschüttungen u. Abgrabungen

PlanzVO 11

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen u. Gewinnung v. Bodenschätzen

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

PlanzVO 12

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Erwerbsgärtnereien
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

PlanzVO 13

- Ga Flächen für Garagen
- St Flächen für Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Abgrenzung unterschiedl. baulicher Nutzung
- Abgrenzung der Baugebiete
- Abgrenzung unterschiedl. Festsetzungen
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Beb.-Planes

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

PlanzVO 14

Das Plangebiet wird gem. § 9(5) BBauG gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung als Folge verlassener Grubenbaue des Bergbaues besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a(6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 27. 6. 1978, in der Zeit vom 24. 10. 1978 bis 24. 11. 1978 offengelegen.
Eschweiler, den 30. 11. 1978
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 8. 2. 1979 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 1. 3. 1979
Bürgermeister Ratsmitglied
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom 30. April 1979 genehmigt worden.
Köln, den 30. April 1979
Der Regierungspräsident
Mitag

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15. 8. 1979 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 10. 9. 1979
Die Stadtverwaltung
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen:

In den mit GE gekennzeichneten Flächen sind nur Anlagen zulässig, die in den angrenzenden Wohn- u. Mischgebieten keine störenden Immissionen verursachen - § 1 Abs. 4 u. 5 BauNVO -, zulässig sind Betriebe entsprechend den Ziffern 178, 194, 197, 201 202, 205 - 211 der Abstandsliste zum RdErl. d. Min. f. Arb., Ges. u. Soziales v. 25.7.1974 (MBl. NW. S. 992).
Ausnahmsweise sind auch Betriebsstätten zulässig, die nachweisen, daß sie gleiches Emissionsverhalten vorweisen, wie die zulässigen Betriebsstätten.